

## **mittelbarer Störer**

Mittelbarer (Handlungs-) Störer ist, wem die Eigentumsbeeinträchtigung durch die Handlung eines Dritten bei wertender Betrachtungsweise als adäquate Folge seines Handelns oder Unterlassens zugerechnet werden kann (BGH, NJW 2000, 2901)

[Mittelbarer Störer](#) ist danach derjenige, der die störende Einwirkung Dritter adäquat-[kausal](#) veranlasst oder gestattet hat und der sie verhindern konnte (näher Palandt/Bassenge, a.a.O. § 1004 RN 17). Der Veranlasser muss beweisen, dass er alle zumutbaren Gegenmaßnahmen zur Vermeidung der Störung unternommen hat.